

1. Änderung
der Satzung der Stadt Parchim über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der
„Parchimer Innenstadt“ (historischer Stadtkern)
nach § 172 BauGB

Aufgrund von § 5 Abs. (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 172, 173, 174, 213, 236, 250 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3643), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, beschließt die Stadtvertretung der Stadt Parchim in ihrer Sitzung am 27.05.2026 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Parchimer Innenstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet und farbig texturiert ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Parchim erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim) im Einvernehmen mit der Stadt Parchim erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 des BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. (1) Nr. 4 des BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. (3) des BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Parchim über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der „Parchimer Innenstadt“ (historischer Stadtkern) nach § 172 BauGB tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung der Stadt Parchim über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der „Parchimer Innenstadt“ vom 08.09.1993 außer Kraft.

Parchim, den 10.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Flörke".

Flörke
Bürgermeister



Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

